

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli 2014	Nr. 63
------	------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Physik
Vom 24. April 2014.....

858

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik

Vom 24. April 2014

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 4. Februar 2010 (Dienstbl. S. 150)

erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für den integrierten Saar-Lor-Lux-Master-Studiengang in Physik der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik wird wie folgt geändert:

„III Besondere Bestimmungen für den integrierten Saar-Lor-Lux-Masterstudiengang in Physik

Für den integrierten Saar-Lor-Lux-Master-Studiengang in Physik gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 26 und 27 auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der l'Université de Lorraine, der Université du Luxembourg und der Universität des Saarlandes vom 17.06.2014.

§ 26

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 bis 10 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist jeweils ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin in der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg als zusätzlich beratende Mitglieder einzuladen.

§ 27

Master-Urkunde

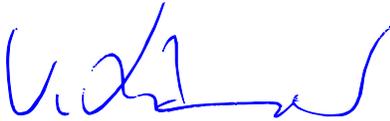
Nach bestandener Master-Prüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsame Master-Urkunde mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der zweiten vom Studierenden gewählten Hochschule auszustellen. Die Urkunde wird von den Präsidenten/Präsidentinnen bzw. Rektor/Rektorin der beiden Hochschulen unterzeichnet. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Bezeichnung der Abschlüsse der beiden vom Studierenden gewählten Hochschulen, d.h. den „Master of Science“ in Physik der Universität des Saarlandes und entweder den „Master Sciences Technologies Santé, Mention Physique“ der Université Lorraine oder den "Master in Condensed Matter Physics (académique)" der Luxemburg. Darüber hinaus bescheinigt die

Urkunde dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. Juli 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)